



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH OS 16 (S. 181-237)**  
Titel                       **Gesetz betreffend die Schuldbetreibung.**  
Ordnungsnummer  
Datum                      29.10.1871

[S. 181] I. Abschnitt.

### **Allgemeine Bestimmungen.**

#### **A. Die Rechtstriebsbeamten.**

§ 1. Die Besorgung des Rechtstriebs liegt den Gemeindammännern ob.

§ 2. Die Gemeindammänner sind den treibenden Gläubigern für die gesetzmäßige Ausführung des Rechtstriebs verantwortlich (§ 177) und es haftet hiefür auch die Amtskautio, welche sie gemäß dem Gesetze betreffend das Gemeindewesen bei Antritt ihres Amtes zu leisten haben.

§ 3. Das Bezirksgericht bezeichnet für jeden Gemeindammann für die in § 5 bezeichneten Fälle einen benachbarten Gemeindammann als Stellvertreter.

§ 4. Ein Gemeindammann hat sich der Ausübung seines Amtes auch unaufgefordert zu enthalten:

- 1) in seinen eigenen Sachen, denen seiner Frau, seiner Verlobten, seiner Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, sowie seiner Geschwister;
- 2) in Sachen einer Person, deren Vogt oder Pfleger oder Bevollmächtigter oder Angestellter er ist.

§ 5. Gelangt ein Betreibungsbegehren an den Gemeindammann, mit Bezug auf welches er sich im // [S. 182] Ausstand befindet, so soll er dasselbe sofort und bei eigener Verantwortlichkeit dem in § 3 bezeichneten Stellvertreter übermitteln und hievon dem Betreibenden Anzeige machen. Unterläßt er dieß oder handelt er selbst, so verfällt er in eine Ordnungsbuße von wenigstens 20 Fr. und es kann der Rechtstrieb, wenn eine der in § 4 bezeichneten Personen Gläubiger ist, von dem Betriebenen und wenn eine derselben Schuldner ist, von dem Gläubiger als nichtig angefochten werden.

§ 6. Die Büreaux der Gemeindammänner sollen mit Ausnahme der Sonn- und kirchlichen Festtage, an welchen überhaupt keine Betreibungshandlungen vorgenommen werden dürfen, täglich offen stehen.

§ 7. Die Gemeindammänner führen besondere Rechtstriebprotokolle. Dieselben werden aus der Gemeindekasse bezahlt.

§ 8. Die Rechtstriebprotokolle sind von den Gemeindeammännern immer, die Angaben und Abstellungen in fortlaufender Nummernfolge während zwei Jahren von der Zeit ihrer Eingabe an aufzubewahren.

§ 9. Wenn ein Gläubiger ein auf die Betreibung bezügliches Begehren dem Gemeindammann in Doppel einreicht, so ist dieser verpflichtet, auf dem einen Doppel



den Tag des Empfanges zu notiren und dasselbe sofort mit seiner Unterschrift versehen, dem Gläubiger zurückzusenden.

§ 10. Der Gläubiger kann ferner verlangen, daß ihm auf seine Kosten von allen Betreuungszetteln gegen den Schuldner unmittelbar nach der Anlegung ein Doppel zugestellt werde. // [S. 183]

§ 11. Die Gemeindammänner dürfen unter keinen Umständen die Betreuung einstellen, ohne eine schriftliche Abstimmung von Seite des Gläubigers, oder einen Rechtsvorschlag, oder eine Rechtsstellung des Bezirksgerichtspräsidenten.

§ 12. Ueber Beschwerden gegen die Gemeindammänner als Rechtstriebebeamte entscheiden in erster Instanz die Bezirksgerichte und in zweiter Instanz das Obergericht. Dieselben können die Vornahme rückständiger Betreibungsakte nöthigenfalls dem in § 3 erwähnten Stellvertreter des Gemeindammanns übertragen.

§ 13. Die Beschwerdefrist gegen Verfügungen der Bezirksgerichtspräsidenten und der Bezirksgerichte in Schuldbetreibungssachen beträgt, wo das Gesetz (§§ 150, 161 und 168) oder der Richter nicht ausdrücklich etwas anderes festsetzt, zehn Tage von der Mittheilung der betreffenden Verfügung an gerechnet.

§ 14. Jedes Bezirksgericht ist verpflichtet, die Geschäftsführung der Gemeindammänner als Rechtstriebebeamte alljährlich wenigstens zwei Mal durch eine Abordnung aus seiner Mitte untersuchen zu lassen und über das Ergebnis der Untersuchung und die in Folge derselben getroffenen Maßnahmen dem Obergerichte Bericht zu erstatten.

§ 15. Behufs Erzielung einer möglichst gleichmäßigen und nachhaltigen Kontrolle soll auch das Obergericht alljährlich die Geschäftsführung einer Anzahl Gemeindammänner durch zwei Beauftragte an Ort und Stelle untersuchen lassen und über die // [S. 184] wesentlichen Ergebnisse dem Kantonsrath bei Anlaß des Rechenschaftsberichtes Mittheilung machen. Zu Abgeordneten sind auch Mitglieder der Bezirksgerichte wählbar.

§ 16. Ergibt sich, daß ein Gemeindammann die Schuldbetreibung nachlässig besorgt, so ist gegen denselben je nach der Art und Größe des Verschuldens entweder eine Ordnungsstrafe zu verhängen, oder wie namentlich in Wiederholungsfällen, strafrechtliche Untersuchung wegen Verletzung der Amtspflicht einzuleiten. Mit der Verzeigung bei der Polizeibehörde können die Gerichte gleichzeitig die Einstellung des fehlbaren Beamten in seinen Verrichtungen verfügen.

## **B. Betreibungsbegehren.**

§ 17. Zuständig für die Schuldbetreibung ist der Gemeindammann des Wohnortes des Schuldners und sofern letzterer keinen festen Wohnsitz hat, der Gemeindammann des Aufenthaltsortes (§ 1. lem. 1. und § 2. d. Ziv.-Pr.). Vorbehalten bleibt § 173.

§ 18. Das Betreibungsbegehren (Angabe) ist dem Gemeindammann schriftlich einzureichen und es ist in demselben Natur und Größe der Forderung deutlich anzugeben. Ist die Forderung durch bewegliche Pfänder gedeckt oder grundversichert, so soll der Gläubiger dieß ausdrücklich bemerken.

§ 19. Bezieht sich das Betreibungsbegehren auf eine Ansprache, die nicht in Geld besteht, so ist ein entsprechender Geldwerth beizufügen. // [S. 185]



§ 20. In allen Fällen aber soll der Betrag der Forderung, selbst wenn dieselbe zunächst auf eine fremde Münzsorte gerichtet ist, auch in gesetzlicher Währung angegeben werden.

§ 21. Betreibungsbegehren, welche zu unbestimmt lauten oder sonst der Vorschrift des Gesetzes nicht entsprechen, sind von dem Gemeindammann unter Angabe des Grundes sofort zurückzuweisen.

§ 22. Die schnelle Schuldbetreibung kann nur in den Formen der §§ 95 und 96 angehoben werden.

### **C. Ausfertigung der Rechtsbote.**

§ 23. Für alle bis Samstag Abends 8 Uhr einlaufenden oder durch die Samstagspost beförderten Angaben, auch wenn die Abgabe der letzteren erst am Sonntag erfolgen sollte, fertigt der Gemeindammann Rechtsbote aus, welche er vom darauf folgenden Dienstag datirt und an diesem oder spätestens am darauf folgenden Tage anlegt. Dagegen sind Angaben, welche erst nach dem vorgeschriebenen Zeitpunkte eintreffen, so zu behandeln, als wären sie nach dem darauf folgenden Dienstag an den Gemeindammann gelangt. Vorbehalten bleiben die abweichenden Vorschriften über den schnellen Rechtstrieb.

§ 24. Für jeden Betriebenen ist ein besonderes Rechtsbot auszufertigen; werden jedoch mehrere Bevogtete, welche den gleichen Vogt haben, für die nämliche Forderung belangt, so erfolgt bloß ein Rechtsbot. // [S. 186]

§ 25. Ebenso ist nur ein Rechtsbot auszufertigen, wenn ein Schuldner von demselben Gläubiger für mehrere gleichartige Forderungen, z. B. für mehrere unversicherte (laufende), oder für mehrere grundversicherte Forderungen betrieben wird.

### **D. Anlegung der Betreibungszettel.**

§ 26. Alle Betreibungszettel (Rechtsbot, Versilberungsbewilligung, Warnung vor dem Konkurse u. s. f.) sind wo möglich dem Betriebenen selbst zu übergeben.

Wird derselbe nicht angetroffen, so genügt es, wenn der Betreibungszettel einer mit dem Betriebenen in gleicher Haushaltung oder, falls dieses nicht möglich ist, einer wenigstens im gleichen Hause wohnenden Person übergeben wird, von der sich erwarten läßt, daß sie den Zettel gemäß dem Auftrage des Gemeindammanns dem Betriebenen zustellen werde.

§ 27. Ist die Schuldbetreibung gegen Personen gerichtet, welche unter öffentlicher Vormundschaft stehen, so sind die Betreibungszettel dem Vogte zu Händen jener abzugeben.

§ 28. Wohnen Vogt und Bevogteter (§ 27) nicht in der gleichen Gemeinde, so richtet sich die Betreibung nach dem Wohnorte des Letzteren; das Rechtsbot ist jedoch dem Vogte durch den Gemeindammann seines Wohnortes anzulegen, und ihm in demselben aufzugeben, sofort am Wohnorte des Vögtlings unterschriftlicher Anzeige an den dortigen Gemeindammann einen Bevollmächtigten aufzustellen, welchem künftige // [S. 187] Betreibungszettel mit gleicher Wirkung, wie ihm selbst, abgegeben werden können.



Leistet der Vormund dieser Aufforderung keine Folge, so sind ihm die Betreibungszettel auf seine Gefahr und Verantwortlichkeit und auf seine Kosten durch die Post zuzustellen.

#### **E. Veränderung des Wohnortes der Betriebenen.**

§ 29. Gegen Schuldner, die sich nach angehobener Betreibung in einer andern Gemeinde des Kantons niederlassen, geht die Schuldbetreibung an dem neuen Wohnorte von dem Punkte aus fort, auf dem sie an dem frühern stehen geblieben.

Ist dem betreibenden Gemeindammann der neue Wohnort bekannt, so hat er dem Gemeindammann des letztern von Amtswegen einen Auszug aus seinem Protokolle über sämtliche Betreibungen zuzustellen, welche gegen den fraglichen Schuldner bei ihm anhängig sind.

§ 30. Gegen Schuldner, die sich nach Anlegung des Rechtsbotes aus dem Kanton entfernen wollen oder entfernt haben, kommen die Bestimmungen der §§ 170 u. ff. zur Anwendung.

#### **F. Rechtsstillstände.**

§. 31. Die Schuldbetreibung steht während folgender Zeiträume still:

- 1) sieben Tage vor und sechs Tage nach dem Ostertage;
- 2) sieben Tage vor und sechs Tage nach dem Pfingsttage; // [S. 188]
- 3) vom zweiten Sonntag des Heumonates an fünf Wochen;
- 4) sieben Tage vor dem Bettage;
- 5) vom zweiten Sonntag des Weinmonates an drei Wochen;
- 6) sieben Tage vor dem Weihnachtstage bis 13. Jenaer (XX. Tag), in der Meinung, daß vom letzten Dienstage vor diesem Rechtsstillstande bis zum ersten Dienstage nach demselben immer eine Woche für den Fortgang der Betreibung gerechnet wird, es mögen in diesem Zeitraum mehr oder weniger als sieben außer dem Rechtsstillstande liegende Tage enthalten sein.

§ 32. Die Zeit der Rechtsstillstände wird bei Berechnung folgender Fristen nicht mitgerechnet:

- 1) der Frist von Ausfertigung des Rechtsbotes bis zu derjenigen des Pfandscheines (§ 44) oder der Versilberungsbewilligung (§ 85);
- 2) der Frist vom Rechtsbote, für grundversicherte Forderungen bis zur Warnung vor dem Konkurse (§ 116) oder bis zur Gantbewilligung (§ 121);
- 3) der Frist von der Warnung vor dem Konkurse bis zur Durchführungsanzeige (§§ 112 und 116);
- 4) der Frist für die Gültigkeit einer einstweiligen Abstellung (§ 39) in den Ziffer 1–3 bezeichneten Fällen.

Auf alle übrigen im gegenwärtigen Gesetze erwähnten Fristen, namentlich auch auf die in § 146 bestimmte Frist von 10 Tagen für Erhebung des Rechtsvor- // [S. 189] schrages, sowie auf die schnelle Schuldbetreibung beziehen sich die Rechtsstillstände nicht.

§ 33. Zwei Tage vor einem kirchlichen Festtage dürfen keinerlei Pfandversilberungen vorgenommen werden.

#### **G. Einstellung der Betreibung wegen Militärdienst.**

§ 34. Während ein Schuldner im eidgenössischen oder kantonalen Militärdienste steht, sowie sieben Tage nach seiner Entlassung aus demselben, darf gegen ihn, seine Ehefrau und seine minderjährigen Kinder weder die ordentliche noch die schnelle Schuldbetreibung angehoben, noch eine bereits angehobene Betreibung fortgesetzt werden; dagegen soll der Gemeindevorsteher nach Ablauf jener Frist auch ohne ein weiteres Begehren des treibenden Gläubigers die bereits angehobene Betreibung fortsetzen, und die ihm früher erteilten Aufträge zur Anhebung der Betreibung ausführen.

§ 35. Auf Freiwillige findet der § 34 keine Anwendung und ebensowenig auf Milizpflichtige, welche bloß zu militärischen Uebungen einberufen werden; auch werden durch denselben die Beschränkungen des Verfügungsrechtes, welche das Rechtsbot (§§ 45 und 144) und die Warnung vor dem Konkurse (§ 113) für den Betriebenen zur Folge hat, sowie das Recht des Gläubigers auf Nachpfändung nicht aufgehoben.

#### **H. Einstellung der Betreibung in Folge Abstellung des Gläubigers.**

§ 36. Der Gläubiger ist verpflichtet, die Erklärung, daß die Betreibung aufhören soll (Abstellung), // [S. 190] abgesondert von der Empfangsbescheinigung für die geleistete Zahlung auszustellen.

§ 37. Die Betreibung kann von Seite des Gläubigers auch durch eine einstweilige Abstellung gehemmt werden, um sie später da wieder fortgehen zu lassen, wo sie aufgehört hat.

§ 38. Durch die einstweilige Abstellung werden die Wirkungen, welche die Ausfertigung des Rechtsbotes und der Warnung vor dem Konkurse hinsichtlich des Verfügungsrechtes des Betriebenen hat, nicht aufgehoben.

§ 39. Eine einstweilige Abstellung ist vorbehältlich der Rechtsstillstände (§§ 31 u. ff.) höchstens für sechs Wochen, vom Tage ihrer Einreichung an, gültig. Verlangt der Gläubiger nicht innerhalb dieser Frist Fortsetzung der Betreibung, so erlischt dieselbe.

§ 40. In jedem Stadium der Betreibung ist bloß eine einstweilige Abstellung zulässig; nur die Versilberung der Pfänder kann während der sechsmonatlichen Frist auch wiederholt abgestellt werden.

§ 41. Das Fortsetzungsbegehren ist dem Betreibungsbeamten schriftlich einzugeben und darf frühestens eine Woche vor dem Zeitpunkte eingereicht werden, in welchem die Betreibung wieder angehoben werden soll.

#### **I. Hemmung der Betreibung durch Zufall.**

§ 42. Wird die Betreibung durch Schuld des Betreibungsbeamten oder durch Zufall gehemmt, so muß sie wieder da angehoben werden, wo sie stehen geblieben ist.  
// [S. 191]



## **K. Berechnung der Fristen.**

§ 43. Bei Berechnung der in diesem Gesetze bezeichneten Fristen wird diejenige Zeit nicht in Anschlag gebracht, während welcher der Rechtstrib geheimer war.

## **II. Abschnitt.**

### **Von den einzelnen Arten der Schuldbetreibung.**

#### **A. Für nicht grundversicherte Forderungen.**

##### **I. Niedere Schuldbetreibung.**

##### **Betreibung auf Pfänder und Versilberung der Pfänder.**

##### **Ordentliche Schuldbetreibung.**

##### **1. Für laufende Forderungen,**

###### **a. Rechtsbot.**

§ 44. Ist die Forderung eine laufende, so wird der Betriebene durch das Rechtsbot aufgefordert, den Ansprecher innerhalb 21 Tagen vom Tage des Rechtsbotes an gerechnet zu befriedigen, ansonst nach Ablauf dieser Frist die Pfändung erfolgen werde. Vorbehalten bleiben die §§ 94 u. ff. und 143 u. ff.

§ 45. Die Ausfertigung des Rechtsbotes bewirkt, daß der Betriebene, ohne Zustimmung des Betreibenden, während der ganzen Dauer der Betreibung, selbst wenn dieselbe einstweilen eingestellt werden sollte (§ 37), keine freiwillige Verpfändung be- // [S. 192] weglich Vermögenstücke durch das Pfandbuch mehr vornehmen darf.

###### **b. Pfändung.**

§ 46. Einundzwanzig Tage, vom Datum des Rechtsbotes an gerechnet, fertigt der Gemeindegammann den Pfandschein aus.

§ 47. Werden zwei oder mehrere in der gleichen Haushaltung lebende Familienglieder für die nämliche Forderung betrieben, so ist der Pfandschein nur einfach auszufertigen.

§ 48. Kommen am gleichen Tage mehrere Pfandscheine auf denselben Schuldner heraus oder gehen nach Fälligkeit des Pfandscheines, aber vor der Vornahme der Pfändung, Nachpfändungsbegehren oder Wechselfandscheine ein, so ist die Pfändung für alle Gläubiger gleichzeitig vorzunehmen und es ist in den Pfandscheinen zu bemerken, daß dieselben in gleichen Rechten stehen.

§ 49. Der Gemeindegammann begibt sich am Dienstag oder Mittwoch oder spätestens am Donnerstage der Woche, in welcher der Pfandschein ausgefertigt werden soll, zu dem Schuldner, weist ihm den Pfandschein vor und verlangt Pfänder.

§ 50. Der Schuldner ist verpflichtet, dem Gemeindegammann Zimmer und Schränke zu öffnen und allfällig außer dem Hause befindliches bewegliches Eigentum anzuzeigen. Weigert sich der Schuldner, die Pfändung vornehmen zu lassen, oder sucht er dieselbe dadurch ganz oder theilweise unwirksam zu machen, daß er die ihm gehörigen Gegenstände verheimlicht, // [S. 193] oder fälschlich für fremdes Eigentum erklärt, so



verwirkt er, sofern die Handlung nicht unter das Strafgesetzbuch fällt, eine Polizeistrafe von 20–100 Fr.

§ 51. Ist der Schuldner oder wenn derselbe unter öffentlicher Vormundschaft steht, dessen Vormund, beziehungsweise der von dem letztern bezeichnete Bevollmächtigte zur Zeit der vorzunehmenden Pfändung nicht anwesend und kann derselbe nicht zur Stelle gebracht werden, so wird die Pfändung dennoch vollzogen; es ist indessen für diesen Fall eine volljährige Person, und zwar wo möglich ein Familienglied oder Hausgenosse des Schuldners zuzuziehen.

§ 52. Auf dem Pfandscheine ist zu bemerken, wann, wo und in wessen Gegenwart gepfändet wurde.

§ 53. Als Pfänder dürfen, auch mit Einwilligung des Schuldners, nicht eingeschrieben werden:

- 1) die unentbehrlichen Kleider des Schuldners (ein Sonntags- und ein Werktagskleid), ferner die für die Haushaltung unentbehrlichen Betten und Kochgeräthschaften;
- 2) die Kleider der Frau und der Kinder des Schuldners;
- 3) die Kirchenbücher des Schuldners und seiner Ehefrau; die Kirchen- und Schulbücher der Kinder;
- 4) die zur Erfüllung der Militärpflicht erforderlichen Kleider, Waffen und übrigen Effekten;
- 5) Gegenstände, welche dem Schuldner von den Armenbehörden zum Gebrauche übergeben worden sind, sofern die Behörde ihr Eigenthum bei der Uebergabe in das Pfandbuch eintragen ließ; // [S. 194]
- 6) die feuerpolizeilichen Geräthschaften einer Gemeinde oder Korporation, welche zunächst für öffentliche Zwecke bestimmt sind;
- 7) die Liegenschaften des Schuldners und der zur Bewerbung derselben erforderliche Dünger.

§ 54. Der Gemeindammann hat unter namentlicher und genauer Bezeichnung eines jeden einzelnen Gegenstandes so viele Pfänder aufzuschreiben, daß die Forderung vollständig gedeckt erscheint. Hiebei soll er zwar immer zuerst die dem Schuldner entbehrlichen Gegenstände wählen, erforderlichen Falls, jedoch mit Ausnahme der in § 53 erwähnten, alle im Besitze des Schuldners befindlichen Vermögensstücke aufzeichnen, auch wenn sie schon verpfändet sind oder von dritten Personen als Eigenthum angesprochen oder vom Schuldner als solches erklärt werden; es sind jedoch die angeblichen Eigenthümer auf dem Pfandscheine vorzumerken.

§ 55. Forderungen auf Bezahlung von Löhnen, Besoldungen, Gehalten oder Honorar für Arbeiten oder Dienste aus Anstellungs- oder Dienstverhältnissen, welche die Erwerbsthätigkeit des Forderungsberechtigten zu Gunsten des Vergütungspflichtigen ganz oder größtentheils in Anspruch nehmen, unterliegen der Pfändung erst, nachdem die Arbeiten oder Dienste geleistet sind und der Tag, an welchem die Bezahlung nach Vertrag, Gesetz oder Uebung erfolgen soll, abgelaufen ist. Wenn indeß der Vergütungsberechtigte für die Bezahlung solcher Arbeiten oder Dienste längere als vierteljährliche Termine bedingt oder sich gefallen läßt, so sind solche Forderungen // [S. 195] gen schon pfandbar, sobald und soweit die Dienste geleistet sind.



Diese Bestimmungen können durch Vertrag weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Soweit also eine Pfändung derartiger Forderungen unzulässig ist, ist auch jede Verfügung über dieselben durch Zession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

§ 56. Findet sich bei der Pfändung Baarschaft vor, so soll der Gemeindammann dieselbe sofort zu Handen nehmen. Werden Schuldtitel gepfändet oder Forderungen des Schuldners auf Grundlage vorhandener Rechenbücher, so sind dieselben in amtliche Verwahrung zu nehmen. Dagegen ist es Sache des Pfandgläubigers, den Schuldner der gepfändeten Forderungen von der Pfändung Kenntniß zu geben und ihnen die Zahlung an den Pfandschuldner einstweilen zu untersagen.

§ 57. Das Verzeichniß der Pfänder ist auf den Pfandschein selbst zu setzen und es sind, wenn für mehrere Schuldner nur ein Pfandschein ausgefertigt worden (§ 47), die Pfänder jedes Schuldners getrennt aufzuführen.

§ 58. Sind die eingeschriebenen Gegenstände bereits verpfändet, so sind die darauf haftenden Schulden im Pfandscheine unter Anführung der Nummern der vorgehenden Pfandscheine vorzustellen.

§ 59. In dem Pfandscheine sind ferner vorzustellen: // [S. 196]

- 1) diejenigen bestrittenen Forderungen, gegen welche der Schuldner Rechtsvorschlag ausgewirkt hat; die Vorstellung ist jedoch wieder zu löschen, wenn der Gläubiger sich nicht innerhalb der ersten 10 Tage von der Versendung des Rechtsvorschlages an durch ein Zeugniß des Bezirksgerichtspräsidenten beim Gemeindammann darüber ausweist, daß er ein Rechtsöffnungsbegehren eingereicht habe (§ 153);
- 2) diejenigen bestrittenen Forderungen, mit Bezug auf welche der Bezirksgerichtspräsident die Fortdauer der Vorstellung im Pfandbuche bewilligt hat; dieselbe ist aber wieder zu löschen, wenn der Gläubiger sich nicht innerhalb der in § 160 bestimmten Frist durch ein Zeugniß des Friedensrichteramtes darüber ausweist, daß er für seine Ansprache Klage erhoben habe.

§ 60. Eine gemäß § 59 vorgestellte Forderung, welche ohne den Rechtsvorschlag zur Pfändung gelangt wäre, geht sowohl im Konkurse als im Rechtstribverfahren allen später erworbenen Pfandrechten vor, sofern sie durch Rechtsöffnung als vollstreckbar erklärt oder für den Fall der Verweisung in das ordentliche Verfahren rechtzeitig eingeklagt und entweder gerichtlich gutgeheißen oder vom Schuldner anerkannt wird. Von der definitiven Erledigung ist dem Gemeindammann durch die betreffende Gerichtsstelle und wenn der Entscheid vom Obergerichte ausgegangen, durch die erste Instanz in Kürze Kenntniß zu geben.

§ 61. Der Gemeindammann hat auf dem Pfandscheine zu erklären, ob die Forderung durch die ein- // [S. 197] geschriebenen Pfänder nach seiner Ansicht gedeckt sei oder nicht. Hierbei dürfen die als Eigentum Dritter angesprochenen Gegenstände nicht in Anschlag gebracht werden.

§ 62. Erscheint die Forderung nach der Ansicht des Gemeindammanns nicht als gedeckt, so soll er im Weitern auf dem Pfandschein bemerken, daß alles Pfändbare gepfändet sei und zugleich angeben, ob der Schuldner Grundeigentum besitze.

§ 63. Der Pfandschein ist vom Gemeindammann zu unterzeichnen, seinem ganzen Inhalte nach in das Pfandbuch einzutragen und sodann spätestens innerhalb acht Tagen nach der Pfändung (§ 49) dem Gläubiger unter Beilegung der allfällig





gepfändeten Baarschaft zu übersenden. Das Datum der Versendung ist sowohl auf dem Pfandschein selbst, als im Pfandbuche vorzumerken. Gänzlich leere Pfandscheine sind bloß im Rechtstriebsprotokolle vorzumerken.

§ 64. Innerhalb zehn Tagen, vom Tage der Versendung des Pfandscheines an, hat der Gläubiger dem Gemeindammann eine schriftliche Erklärung einzusenden, ob er verlange, daß die im Pfandschein bezeichneten Ansprecher von gepfändeten Gegenständen sich über ihr Eigenthum gerichtlich ausweisen. Bei allen Pfändern, hinsichtlich welcher eine solche Erklärung nicht rechtzeitig erfolgt, wird angenommen, daß der Gläubiger auf das Pfandrecht verzichte.

§ 65. Von dem rechtzeitig erfolgten Ausweisbegehren des Gläubigers macht der Gemeindammann dem Ansprecher innerhalb zwei Tagen vom Empfange // [S. 198] an gerechnet unter Hinweisung auf die Vorschrift des § 63 schriftliche Anzeige.

§ 66. Der Ansprecher hat sodann seine Klage innerhalb zehn Tagen von der Mittheilung der Anzeige an bei dem Friedensrichteramte des Ortes der Pfändung anzubringen, und wenn keine Ausgleichung zu Stande kommt, binnen dreißig Tagen von der Mittheilung der Anzeige an durch Eiereichung der Weisung bei dem Gerichte anhängig zu machen, widrigenfalls in beiden Fällen angenommen würde, er verzichte auf sein Klagerecht.

### **c. Nachpfändung.**

§ 67. Der Gläubiger ist berechtigt, Nachpfändung von nachträglich entdeckten Vermögensstücken des Schuldners zu verlangen:

- 1) wenn bei der Pfändung sich gar keine oder nicht genügende Pfänder vorfanden;
- 2) wenn die eingeschriebenen Pfänder mit oder ohne Verschulden des Betriebenen ganz oder theilweise untergegangen sind und die übrig bleibenden Pfänder für die Deckung der Forderung nebst Kosten nicht mehr genügen;
- 3) wenn die Schuld durch Versilberung der Pfänder nicht gedeckt worden ist (§§ 75 u. ff.), für den Rest der Forderung.

§ 68. Die Nachpfändung ist bei einem ungenügenden Pfandscheine auch dann statthaft, wenn das Pfandrecht durch Ablauf der sechsmonatlichen Frist (§ 75) erloschen ist. Dagegen ist eine Nachpfändung in allen Fällen unzulässig, wenn der Schuldner seit dem Zeit- // [S. 199] punkte der versuchten Pfändung oder Versilberung in Konkurs gerathen ist.

§ 69. Die Nachpfändung wird unter Vorweisung des leeren oder ungenügenden Pfandscheines oder Versilberungsberichtes bei dem Gemeindammann verlangt.

§ 70. Hält der Gemeindammann das Begehren für unstatthaft, so hat er die Gründe der Abweisung auf dem Pfandscheine anzugeben; der Gläubiger kann alsdann noch innerhalb zehn Tagen, von der Abweisung an, beim Bezirksgerichtspräsidenten um Bewilligung zur Nachpfändung nachsuchen.

§ 71. Hält der Gemeindammann das Begehren für zulässig oder ist die Nachpfändung vom Bezirksgerichtspräsidenten bewilligt worden, so schreitet er sofort zur Vollziehung der Nachpfändung.

§ 72. Durch die Vollziehung der Nachpfändung wird eine für die nämliche Forderung angehobene hohe Betreibung aufgehoben und es tritt das in §§ 75 ff. vorgeschriebene Verfahren ein.



#### **d. Amtliche Verwahrung der Pfänder.**

§ 73. Der Gläubiger ist jederzeit befugt, von dem Gemeindammann amtliche Verwahrung der Pfänder zu verlangen; er hat jedoch die dadurch entstehenden Kosten vorher zu hinterlegen, und ist nur dann befugt, von dem Schuldner Rückerstattung derselben zu verlangen, wenn die Verwahrung erst nach Ablauf der in § 77 angesetzten Frist verlangt wurde.

§ 74. Die amtliche Verwahrung der Pfänder soll unterbleiben, sobald der Schuldner den Werth // [S. 200] derselben, soweit er den Betrag der Forderung nicht übersteigt, nach einer Schätzung des Gemeindammanns bei demselben sicher stellt.

#### **e. Versilberung.**

§ 75. Der Gläubiger kann während sechs Monaten vom Tage der Pfändung an bei dem Gemeindammann Versilberung der Pfänder verlangen; unterläßt er dieß, so erlischt das Pfandrecht.

Sind indeß über die von dritten Personen angesprochenen Pfänder Prozesse entstanden (§§ 64 u. ff.) und es bleiben dem Gläubiger von der oben erwähnten Frist von 6 Monaten nicht wenigstens noch 4 Wochen, von Beendigung des letzten Prozesses an gerechnet, so soll ihm diese letztere Frist noch offen stehen, auch wenn dadurch die Zeit von 6 Monaten überschritten wird, oder solche bei Beendigung der Prozesse bereits abgelaufen ist.

§ 76. Will der Gläubiger Versilberung verlangen, so hat er sein Begehren auf den Pfandschein zu setzen und diesen dem Gemeindammann einzureichen.

§ 77. Der Gemeindammann setzt den Schuldner von dem Begehren des Gläubigers spätestens am nächsten Dienstag durch schriftliche Mittheilung (Versilberungsanzeige) in Kenntniß, mit dem Beifügen, daß die Versilberung nach Verfluß von 14 Tagen, von der Ausfertigung der Versilberungsanzeige an gerechnet, statthaben werde, wenn nicht in der Zwischenzeit Zahlung erfolge. // [S. 201]

§ 78. Auch der Schuldner ist nach geschehener Pfändung befugt, zu jeder Zeit an den Gemeindammann das Begehren der Versilberung zu stellen.

§ 79. Nach Ablauf der erforderlichen Frist (§ 77) wird der Gemeindammann die Versteigerung sofort auf angemessene Weise veranstalten, namentlich die Gant mindestens 4 Tage vor deren Abhaltung bekannt machen und dieselbe gleichzeitig den Pfandgläubigern schriftlich anzeigen. Besteht indeß das Pfandobjekt in Gegenständen, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, so kann mit Zustimmung des Schuldners unter Anzeige an den Gläubiger auch ein Verkauf aus freier Hand auf dem Markte oder an der Börse angeordnet werden.

§ 80. Der Verkauf erfolgt nur gegen Baarzahlung.

§ 81. Bei der Versteigerung sind zuerst die für den Schuldner entbehrlichen Gegenstände zu verkaufen und es ist die Gant abzubrechen, sobald der Betrag der Forderung und der Vorstände (§§ 58 und 59) unzweifelhaft erlöst ist. Die Betreibungsgebühren (§§ 183 u. ff.) und allfällige Portoauslagen sind zu dem Betrage der Schuld, für welche das Pfandrecht besteht, hinzuzurechnen.

§ 82. Finden sich an einem Ganttage keine Käufer ein, so hat der Gemeindammann sofort unter Anzeige an den Gläubiger eine neue Versteigerung auszuschreiben, und wenn auch diese erfolglos bleibt, dem Bezirksgerichtspräsidenten Kenntniß zu geben,



welcher sodann die Versilberung in einer andern Gemeinde des Kantons vornehmen läßt. // [S. 202]

§ 83. Der Versilberungserlös ist vom Gemeindammann zu beziehen und von demselben sofort nach der Rangordnung der Pfandrechte zur Bezahlung der Gläubiger zu verwenden. Dagegen ist der Betrag- der bloß vorgestellten Forderungen (§ 59) den betreffenden Gläubigern nicht auszubezahlen, sondern in der Bezirksgerichtskanzlei zu hinterlegen.

§ 84. Reicht der Versilberungserlös nicht einmal aus, die Kosten der Versilberung zu decken, so sind dieselben von demjenigen Gläubiger zu ersetzen, der die Versilberung begehrte.

## **2. Für Forderungen mit beweglichen Pfändern.**

### **a. Rechtsbot.**

§ 85. Ist die Forderung durch bewegliche, freiwillige Pfänder gedeckt, so wird der Schuldner durch das Rechtsbot aufgefordert, den Ansprecher innerhalb 21 Tagen, vom Datum des Rechtsbotes an gerechnet, zu befriedigen, ansonst demselben nach Ablauf dieser Frist die Bewilligung zur Versteigerung des Pfandes zugestellt würde. Vorbehalten bleiben die §§ 104 u. ff. betreffend die Wechselforderungen.

### **b. Versilberungsbewilligung.**

§ 86. Nach fruchtlosem Ablauf der in § 85 bezeichneten Frist, also 21 Tage nach dem Datum des Rechtsbotes, macht der Gemeindammann dem Gläubiger die schriftliche Anzeige, daß er nunmehr berechtigt sei, Versilberung der freiwilligen Pfänder zu verlangen und stellt gleichzeitig ein Doppel dieser Anzeige dem Schuldner zu. // [S. 203]

§ 87. Die Versilberungsbewilligung erlischt und der Rechtstrieb muß von Neuem angehoben werden, sofern der Gläubiger nicht innerhalb 6 Monaten, vom Datum derselben an gerechnet, Vollziehung der Versteigerung begehrt.

§ 88. Nach Ausfertigung der Versilberungsbewilligung kann der Gläubiger gemäß der Bestimmung der §§ 73 und 74 amtliche Verwahrung der allfällig noch im Besitze des Schuldners befindlichen Pfänder verlangen.

### **e. Versilberung.**

§ 89. Der Gläubiger hat sein Versilberungsbegehren auf die Versilberungsbewilligung zu schreiben und dem Gemeindammann einzureichen.

§ 90. Die §§ 77 bis und mit 84 finden auf die Versilberung freiwilliger Pfänder ebenfalls Anwendung; befinden sich jedoch die Pfänder in den Händen des Gläubigers, so soll der Rechtstriebbeamte die Versteigerung durch den Gemeindammann des Wohnortes des Gläubigers vornehmen lassen.

§ 91. Ist die Gant vom Gläubiger verlangt worden, so muß dieselbe innerhalb vierzehn Tagen vom Eingange des Begehrens an stattfinden.

§ 92. Wenn die Betreuung nur für die Zinse einer durch Pfändung gedeckten Forderung stattgehabt hat, so ist auch ein allfälliger Ueberschuß dem Gläubiger auf sein Verlangen auf Abrechnung an der Kapitalforderung einzuhändigen.



§ 93. Für den durch die Versilberung nicht gedeckten Theil seiner Forderung kann der Gläubiger // [S. 204] nach seiner Wahl entweder den Rechtstrieb für laufende Forderungen oder den hohen Rechtstrieb anheben.

## **Schnelle Schuldbetreibung.**

### **1. Allgemeine Bestimmungen.**

§ 94. Die schnelle Schuldbetreibung findet bloß für Wechselforderungen statt. Für Forderungen aus bloßen Billets an Ordre, welche nach Erlaß dieses Gesetzes ausgestellt und nicht ausdrücklich als Wechsel bezeichnet sind, sowie für grundversicherte Forderungen, ist sie nicht zulässig.

§ 95. Wer für eine Forderung die schnelle Schuldbetreibung erheben will, bedarf hiezu der Bewilligung des Bezirksgerichtspräsidenten, welchem obliegt, vorerst zu untersuchen, ob diese Art der Betreibung für die betreffende Forderung zulässig sei.

§ 96. Der Wechselinhaber hat die schriftliche Bewilligung dem Gemeindammann einzureichen, welcher dieselbe unter genauer Bemerkung der Stunde, in der sie ihm eingehändigt wurde, in das Betreibungsprotokoll einträgt, und sodann das Rechtsbot ausfertigt und dem Schuldner anlegt. Auf dem Rechtsbote und im, Protokolle ist Tag und Stunde der Ausfertigung und Anlegung des Rechtsbotes vorzumerken.

§ 97. Die Sonn- und kirchlichen Festtage dürfen bei Berechnung der in §§ 98–107 erwähnten Fristen nicht in Anschlag gebracht werden. // [S. 205]

### **2. Für laufende Forderungen.**

§ 98. Ist die Forderung unversichert, so wird der Schuldner durch das Rechtsbot aufgefordert, den Gläubiger für seine Wechselforderung innerhalb 48 Stunden, vom Augenblicke der Anlegung des Rechtsbotes an gerechnet, zu befriedigen, ansonst die Pfändung erfolgen würde.

§ 99. Die Ausfertigung des Rechtsbotes beschränkt den Schuldner in der in § 45 bezeichneten Weise in der Verpfändung seines beweglichen Vermögens durch das Pfandbuch.

§ 100. Ist innerhalb 48 Stunden, vom Augenblick der Anlegung des Rechtsbotes an gerechnet, keine Zahlung erfolgt, so hat der Gemeindammann ohne weitern Auftrag die Pfändung vorzunehmen, und hierbei nach §§ 50 u. ff. zu verfahren.

§ 101. Haben sich Pfänder vorgefunden, so kann der Gläubiger sogleich Versilberung derselben verlangen.

§ 102. Der Gemeindammann hat den Schuldner von dem Begehren sofort in Kenntniß zu setzen und die Versilberung innerhalb zehn Tagen vom Eingange desselben an vorzunehmen.

Das dießfällige Verfahren richtet sich nach §§ 79 u. ff.

§ 103. Verlangt der Gläubiger nicht innerhalb 6 Monaten von der Pfändung an Versilberung der Pfänder, so erlischt das Pfandrech.

### **3. Für Forderungen mit beweglichen Pfändern.**

§ 104. Ist die Forderung durch bewegliche oder freiwillige Pfänder gedeckt, so wird der Wechselschuldner // [S. 206] durch Rechtsbot aufgefordert, den Wechselgläubiger



innerhalb 48 Stunden vom Zeitpunkte der Anlegung des Rechtsbotes an zu befriedigen, ansonst dem Gläubiger die Bewilligung zur Pfandversilberung zugestellt würde.

§ 105. Nach fruchtlosem Ablauf der im Rechtsbot bezeichneten Frist hat der Gemeindammann dem Gläubiger die schriftliche Anzeige zuzustellen, daß er nunmehr berechtigt sei, Versilberung der Pfänder zu verlangen (Versilberungsbewilligung) und hievon gleichzeitig dem Schuldner Mittheilung zu machen.

§ 106. Wird die Versteigerung der Pfänder von dem Gläubiger nicht innerhalb 6 Monaten vom Datum der Versilberungsbewilligung an verlangt, so erlischt dieselbe und der Rechtstrib muß von Neuem angehoben werden.

§ 107. Das Versilberungsbegehren ist auf die Versilberungsbewilligung zu schreiben und dem Gemeindammann einzusenden, welcher sodann nach § 108 verfährt.

## **II. Hohe Schuldbetreibung.**

### **Betreibung aus den Konkurs.**

#### **a. Zulässigkeit derselben.**

§ 108. Die hohe Schuldbetreibung (Betreibung auf den Konkurs) ist zulässig:

- 1) wenn bei der Pfändung keine Pfänder vorhanden waren; // [S. 207]
- 2) wenn bei der Pfändung nicht so viele Pfänder aufgeschrieben werden konnten, daß die Forderung dadurch gedeckt wurde;
- 3) wenn die eingeschriebenen Pfänder ganz oder theilweise untergegangen sind;
- 4) wenn die Forderung durch die Versilberung der gepfändeten Gegenstände nicht gedeckt wurde;
- 5) wenn durch die Versilberung der freiwilligen Pfänder (§§ 93, 107) der Betrag der Forderung nicht erlöst wurde.

Nur für Forderungen des Kindes an den Vater und für Forderungen der Ehefrau und ihrer Rechtsnachfolger an den Ehemann, herrührend aus dem ehelichen Verhältnisse, wie z. B. für Weibergutsforderungen, ist die hohe Schuldbetreibung überall unzulässig (§§ 273 und 161 des privatrechtlichen Gesetzbuches).

§ 109. Die hohe Schuldbetreibung kann bloß innerhalb Jahresfrist vom Datum des Pfandscheines oder der Versilberungsbewilligung (§§ 86 und 105) an verlangt werden und schließt in den in § 108, Ziff. 2 und 3 bezeichneten Fällen den Verzicht auf die eingeschriebenen Pfänder von selbst in sich.

§ 110. Dem Gläubiger steht in den in § 108, Ziff. 1 bis und mit 4 bezeichneten Fällen auch nach angehobener hoher Schuldbetreibung das Recht zu, Nachpfändung neu entdeckter Vermögensstücke des Schuldners in Gemäßheit der §§ 67 u. ff. zu verlangen; es fällt indeß durch den Vollzug der Nachpfändung die hohe Schuldbetreibung dahin und ist für dieselbe Betreibung nicht mehr statthaft. // [S. 208]

#### **b. Betreibungsbegehren.**

§ 111. Das Betreibungsbegehren ist auf den ungenügenden Pfandschein oder den ungenügenden Versilberungsbericht zu schreiben und dem Gemeindammann derjenigen Gemeinde einzureichen, in welchem der Schuldner seinen Wohnsitz hat.



### **c. Warnung vor dem Konkurs.**

§ 112. Erscheint das Begehren statthaft, so fertigt der Gemeindammann in der für das Rechtsbot vorgeschriebenen Weise die Warnung vor dem Konkurse aus. Durch dieselbe wird der Schuldner aufgefordert, den Gläubiger innerhalb 21 Tagen zu befriedigen, widrigenfalls derselbe nach Ablauf dieser Frist berechtigt wäre, zu verlangen, daß gegen den Betriebenen Konkurs eröffnet werde.

113. Die Ausfertigung der Warnung vor dem Konkurse hat zur Folge, daß der Schuldner, so lange die hohe Betreibung dauert, keine Veräußerung, Verpfändung oder Belastung seines Grundeigentums durch die Notariatsprotokolle mehr vornehmen, und weder eine Pfandverschreibung, noch eine Generalobligation errichten darf. Der Gemeindammann hat daher jeden Dienstag dem Landschreiber ein Verzeichniß derjenigen Kanzleiangehörigen zuzustellen, gegen welche er an diesem Tag die Warnung vor dem Konkurs ausgefertigt hat.

### **d. Durchführungsanzeige.**

§ 114. Nach fruchtlosem Ablauf der in § 112 bezeichneten Frist zeigt der Gemeindammann dem Gläu- // [S. 209] biger schriftlich an, daß die Betreibung nunmehr durchgeführt sei (Durchführungsanzeige) und stellt dem Schuldner ein Doppel dieser Anzeige zu.

Besitzt der Schuldner Grundeigentum, so ist dieß auf der Durchführungsanzeige zu bemerken.

§ 115. Gestützt auf die Durchführungsanzeige kann der Gläubiger innerhalb zwei Wochen vom Datum derselben an gegen den Schuldner beim Bezirksgerichtspräsidenten Eröffnung des Konkurses verlangen. Unterläßt er dieß, so erlöschen die Wirkungen der hohen Schuldbetreibung.

## **B. Für grundversicherte Forderungen.**

### **I. Betreibung auf den Konkurs.**

§ 116. Ist die Forderung eine grundversicherte, so wird der Schuldner durch das Rechtsbot aufgefordert, den Gläubiger zu befriedigen, ansonst nach 28 Tagen die Warnung vor dem Konkurse und nach fruchtlosem Ablauf von weitem 21 Tagen die Durchführungsanzeige erfolgen würde. Vorbehalten bleiben die §§ 121 u. ff.

§ 117. Die §§ 112–115 finden mit Ausnahme von lemma 2 des § 14 auch auf den Rechtstrieb für grundversicherte Forderungen Anwendung.

§ 118. Bis zur Warnung vor dem Konkurse ist der Schuldner in der Veräußerung seines Grundeigentums nicht gehemmt. Ist die Warnung vor dem Konkurse herausgekommen, dieser aber noch nicht eröffnet, so kann der Betriebene beim Bezirksgerichtspräsidenten die Stellung der betreffenden Be- // [S. 210] treibung während 4 bis höchstens 6 Wochen verlangen, um über die Pfandobjekte eine öffentliche Gant abzuhalten und sich mit seinen Gläubigern abzufinden.

§ 119. Bei Bewilligung der Gant soll der Gerichtspräsident für Sicherstellung der Früchte, der Pfandobjekte sorgen und dem Betriebenen aufgeben, sich binnen 10 Tagen darüber auszuweisen, daß die Gant ausgeschrieben sei, widrigenfalls die Rechtsstellung aufgehoben würde.



§ 120. Nach fruchtlosem Ablauf der bewilligten Frist (§ 118 d) hat der Gemeindammann von Amtes wegen den Rechtstrieb fortzusetzen.

## **II. Betreuung auf Versteigerung der Pfänder.**

### **a. Rechtsbot.**

§ 121. Für grundversicherte Forderungen der Kinder an den Vater und der Ehefrau und ihrer Rechtsnachfolger an den Ehemann aus dem ehelichen Verhältnisse (§§ 273 und 161 des priv. Gesetzb.) ist die Betreuung aus den Konkurs unstatthaft. Der Schuldner wird durch das Rechtsbot aufgefordert, den Gläubiger innerhalb 28 Tagen, vom Tage des Rechtsbotes an gerechnet, zu befriedigen, ansonst demselben nach Ablauf dieser Frist die Bewilligung zur Versteigerung der Pfänder zugestellt würde.

### **b. Gantbewilligung.**

§ 122. Nach fruchtlosem Ablauf der durch das Rechtsbot dem Schuldner eingeräumten Frist von // [S. 211] 28 Tagen zeigt der Gemeindammann dem Gläubiger schriftlich an, daß er nunmehr berechtigt sei, Versteigerung seiner Pfänder zu verlangen (Gantbewilligung) und stellt gleichzeitig ein Doppel dieser Anzeige dem Schuldner zu.

§ 123. Die Gantbewilligung erlischt und der Rechtstrieb muß von Neuem angehoben werden, sofern der Gläubiger nicht innerhalb 6 Monaten vom Datum derselben an beim Gemeindammann die Vollziehung der Versteigerung verlangt.

§ 124. Innerhalb der in § 123 bezeichneten Frist kann auch der Schuldner Versteigerung der Pfänder verlangen.

### **c. Versteigerung der Pfänder.**

§ 125. Das Versteigerungsbegehren ist auf die Gantbewilligung zu schreiben und dem Gemeindammann einzureichen, der hievon dem Schuldner, und wenn das Begehren von diesem ausgegangen ist, dem Gläubiger Kenntniß gibt.

§ 126. Wird die Gant von dem Gläubiger verlangt, so muß dieselbe innerhalb sechs Wochen vom Eingänge des Begehrens an stattfinden; sie darf aber nicht vor Ablauf von drei Wochen vom Datum der Gantbewilligung an abgehalten werden.

§ 127. Liegen die Pfandobjekte ganz oder zum größten Theil in einer andern Gemeinde, so theilt der Rechtstriebbeamte das Versteigerungsbegehren innerhalb 2 Tagen dem Gemeindammann jener Gemeinde mit und ersucht ihn um die erforderlichen Schritte behufs Vornahme der Versteigerung. // [S. 212]

§ 128. Sofort nach Eingang des Versteigerungsbegehrens hat der Gemeindammann von dem zuständigen Landschreiber einen Auszug aus dem Grundprotokoll zu verlangen, in welchem alle auf den Pfandobjekten haftenden Vorstände und Lasten (Grundzinse, Zehnten, Servituten u. s. w.) enthalten sind.

§ 129. Der Landschreiber kann zur Vervollständigung dieses Verzeichnisses, das bei Vermeidung von Ordnungsbuße innerhalb 10 Tagen nach Eingang des Begehrens dem Gemeindammann zuzustellen ist, den Schuldner persönlich vorladen und zur gewissenhaften Angabe der Lasten und Vorweisung der letzten Zinsquittungen anhalten.



Auch hat der Landschreiber, so weit es erforderlich ist, die auf dem Pfandobjekt versicherten Gläubiger durch rekommandirte Briefe zur Abgabe diesfälliger Erklärungen aufzufordern, unter der Androhung, daß im Unterlassungsfälle mit Bezug auf die Zinse angenommen würde, daß sie nur den laufenden Zins zu fordern haben.

§ 130. Die Gantbedingungen sind von dem Gemeindammann so festzusetzen, daß der treibende Gläubiger für seine fällige Forderung von dem Käufer vor der Zufertigung des Kaufobjektes Baarzahlung erhält. Dagegen sind Pfandgläubiger, deren Forderungen zur Zeit der Gant noch nicht fällig sind, nicht berechtigt, sofortige Baarzahlung von dem Meistbieter zu verlangen, noch verpflichtet dieselbe anzunehmen, vielmehr bleibt ihre versicherte Forderung wie zuvor; nur wird der neue Erwerb er des Grundstückes ihr Schuldner, wenn sie denselben als solchen annehmen wollen. // [S. 213]

§ 131. Die Gant ist mindestens 10 Tage vor ihrer Abhaltung durch das Amtsblatt und je nach der Bedeutung des Gantobjektes in größerem oder geringerem Umfange, auch durch andere öffentliche Blätter anzukündigen und überdieß dem Schuldner, den auf dem Pfandobjekte versicherten Gläubigern, dem Träger zu Handen der Miteinzinser an der in Betreibung liegenden Schuld, sowie einem allfälligen dritten Besitzer der Unterpfande (§ 133) noch speziell durch rekommandirte Briefe anzuzeigen.

§ 132. Jeder nachstehende Pfandgläubiger ist berechtigt, durch Bezahlung der früher versicherten Schuld sammt Zinsen und Kosten, die für diese geforderte Versteigerung abzuwenden und in die Pfandrechte des befriedigten Gläubigers einzutreten, beziehungsweise die Zession der Schuldurkunde ohne Nachwährschaft zu verlangen.

§ 133. Ebenso ist der dritte Besitzer des Unterpfandes, welcher durch die Versteigerung geschreit würde, befugt, durch Bezahlung der fälligen Schuld sammt Zins und Kosten die Versteigerung des Unterpfandes zu verhindern und alsdann die Forderungs- und Pfandrechte des Gläubigers gegen den Schuldner Zeltend zu machen.

§ 134. Dem Schuldner steht bis zur Zusage an den Käufer das Recht zu, die Veräußerung des Pfandobjektes durch Befriedigung des treibenden Gläubigers und gegen Bezahlung der Kosten des Gantverfahrens zu verhindern.

§ 135. Es dürfen nicht mehr Grundstücke an der Gant verkauft werden, als zur Deckung der Schuld // [S. 214] sammt Zins und Kosten erforderlich ist. Genügt schon die Versteigerung vorhandener Früchte zur Bezahlung der Schuld, so ist der Verkauf auf diese zu beschränken.

§ 136. Wird durch die Gant der Betrag der auf dem Pfandobjekte haftenden Schulden nebst Zinsen und Kosten erreicht oder überschritten, so ist dem Meistbieter zuzuschlagen.

§ 137. Wird durch die Gant der Betrag der auf dem Pfandobjekte haftenden Schulden nebst Zinsen und Kosten nicht erreicht, so ist sowohl der Schuldner, als jeder bei dem Erfolg betheiligte Pfandgläubiger oder dritte Besitzer des Unterpfandes befugt, an dem Versteigerungstage selbst eine zweite Gant zu begehren. Geschieht dieß, so werden die bisherigen Meistbieter ihrer Angebote entbunden. Dagegen ist denselben zuzusagen, sofern eine zweite Gant am Versteigerungstage nicht verlangt wird.

§ 138. Die zweite Gant soll innerhalb 4 Wochen nach der ersten stattfinden. An derselben wird das Gantobjekt dem Meistbieter zugeschlagen.





§ 139. Der Mehrerlös über die Schulden hinaus fällt dem Eigenthümer des Grundstückes zu. Der Schaden des Mindererlöses trifft je den im Range nachgehenden Pfandgläubiger zuerst. Hat derselbe nicht andere Pfand- oder Vorzugsrechte, so wird seine ungedeckte Forderung als laufende Forderung behandelt.

§ 140. Die Kosten des Gantverfahrens werden aus dem Versteigerungserlöse bestritten; diejenigen der // [S. 215] notarialischen Fertigung trägt der Erwerber der Liegenschaft.

§ 141. Die Zufertigung der Liegenschaften an den neuen Erwerber darf erst stattfinden, nachdem derselbe den Kaufpreis, soweit er fällig ist, bezahlt und allfällig bedungene Sicherheit geleistet hat.

§ 142. Werden die Gantbedingungen von dem Käufer gar nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, so hat der Gemeindammann sofort eine neue Versteigerung anzuordnen; der erste Käufer und dessen allfällige Bürgen haften indeß für den allfälligen Mindererlös und die durch die neue Gant entstehenden Kosten.

#### **d. Gantverfahren für nicht grundversicherte Forderungen.**

§ 143. Auch für nicht grundversicherte Forderungen der Kinder an den Vater und der Ehefrau und ihrer Rechtsnachfolger an den Ehemann aus dem ehelichen Verhältnisse (§§ 273 und 161 des privatrechtlichen Gesetzbuches) kann unter den in § 108 bezeichneten Voraussetzungen der Rechtstrib für grundversicherte Forderungen angehoben werden, sofern der Schuldner Grundeigenthum besitzt.

§ 144. In diesem Falle bewirkt schon die Ausfertigung des Rechtsbotes, daß der Schuldner ohne Zustimmung des Gläubigers keine Veräußerung oder Belastung seines Grundeigenthums durch das Grundprotokoll mehr vornehmen darf. Der Gemeindammann hat daher den Landschreiber desjenigen Kreises, in welchem die Grundstücke liegen, von der Ausfertigung des Rechtsbotes rechtzeitig in Kenntniß zu setzen. // [S. 216]

§ 145. Der Gläubiger hat die Kosten des Gantverfahrens zu hinterlegen. Die Zusage an den Meistbieter darf nur stattfinden, wenn der Erlös den Betrag der auf dem Grundstücke versicherten Forderungen übersteigt.

### **III. Abschnitt.**

#### **Gerichtliche Verfügungen betreffend die Schuldbetreibung.**

##### **Rechtsvorschlag und Rechtsöffnung.**

###### **I. Ordentliche Schuldbetreibung.**

###### **1) Rechtsvorschlag.**

§ 146. Hält sich der Betriebene zur Bezahlung nicht verpflichtet, so hat er innerhalb zehn Tagen vom Datum des Rechtsbotes an bei dem Gemeindammann Rechtsvorschlag zu erheben, d. h. zu erklären, daß und in welchem Betrage und aus welchem Grunde er die Forderung bestreite, namentlich ob dieselbe nie bestanden habe, oder ob sie durch Zahlung oder Gegenleistung oder auf andere Weise untergegangen sei.



§ 147. Der Gemeindevorsteher soll den Betrieben zu einer bestimmten Erklärung über die in § 146 bezeichneten Punkte anhalten, und die Erklärung unter Beifügung des Datums und der Unterschrift auf das Rechtsbot setzen.

§ 148. Der Gemeindevorsteher versendet sodann den Rechtsvorschlag spätestens am nächsten Dienstag an den Ansprechpartner. Der Tag der Versendung ist sowohl auf dem Rechtsbote als im Protokolle vorzumerken. // [S. 217]

§ 149. Läßt der Betriebene die in § 146 bezeichnete Frist unbenützt ablaufen, so kann er bloß noch beim Bezirksgerichtspräsidenten Rechtsvorschlag erheben. Dieser darf denselben nur ertheilen:

- 1) wenn der Betriebene sein Gesuch noch vor dem Tage, an welchem der Pfandschein (§ 46) oder die Bewilligung zur Pfandversilberung (§§ 86 und 122) und bei grundversicherten Forderungen (§ 116) die Warnung vor dem Konkurse ausgefertigt werden soll, stellt und gleichzeitig den streitigen Betrag in der Bezirksgerichtskanzlei hinterlegt;
- 2) oder wenn der Betriebene nachweist oder in hohem Grade wahrscheinlich macht, daß ein zur Hemmung des Rechtstriebs geeigneter Einsprachegrund erst nach Ablauf der zehntägigen Frist entstanden und ohne Verzug von ihm geltend gemacht worden sei.

§ 150. Verweigert der Gerichtspräsident den Rechtsvorschlag, so hat er die Gründe im Protokoll anzuführen und dem Betrieben auf sein Verlangen schriftlich mitzutheilen. Gegen den Entscheid ist innerhalb 10 Tagen von der Abweisung, beziehungsweise Versendung an der Rekurs an das Obergericht zulässig.

§ 151. Wird der Rechtsvorschlag vom Gerichtspräsidenten ertheilt, so ist derselbe von dem Angesprochenen dem Gemeindevorsteher einzuhändigen, welcher sodann nach Vorschrift des § 148 verfährt. Erfolgt indeß die Einreichung erst nach Montag Abends 8 Uhr derjenigen Woche, in welcher der Pfand- // [S. 218] schein oder die Versilberungsbewilligung oder die Warnung vor dem Konkurse ausgefertigt werden soll, so hat der Gemeindevorsteher den Rechtsvorschlag als kraftlos zurückzuweisen und auf demselben Tag und Stunde, wann dieß geschehen, zu notiren. Vorbehalten bleibt § 149, Ziff. 2.

§ 152. Durch den Rechtsvorschlag (§§ 146 und 149) wird die Wirkung der Betreibung vorbehaltlich der Bestimmung des § 59 Ziff. 1 gehemmt. Ist bloß für einen Theil der Forderung Rechtsvorschlag ausgewirkt worden, so geht die Betreibung für den Rest fort.

## **2) Rechtsöffnung.**

§ 153. Gegen den Rechtsvorschlag ist ein Rekurs nicht statthaft. Glaubt jedoch der Betreibende im Besitze einer sofort als richtig herzustellenden (liquiden) Forderung zu sein, so kann er binnen 30 Tagen von der Versendung des Rechtsvorschlages an bei dem Bezirksgerichtspräsidenten um Aushebung des Rechtsvorschlages (Rechtsöffnung) einkommen.

§ 154. Mit dem Gesuche, welches mündlich oder schriftlich angebracht werden kann, sind gleichzeitig die Urkunden, auf welche die Forderung gestützt wird, und der Rechtsvorschlag vorzulegen.



§ 155. Der Gerichtspräsident ladet hierauf, sofern das Gesuch sich nicht von vorneherein z. B. wegen Verspätung, als unbegründet darstellt, den Angesprochenen bei Vermeidung einer Ordnungsbusse vor sich, theilt ihm das Begehren des Ansprechers unter Vorweisung der dafür angerufenen Beweismittel // [S. 219] mit und veranlaßt ihn zu einer Erklärung über dasselbe.

Dem Ansprecher steht das Erscheinen, sofern er von dem Bezirksgerichtspräsidenten nicht ausdrücklich persönlich vorgeladen ist, frei.

§ 156. Leistet der Angesprochene der erlassenen Vorladung ohne rechtmäßige Gründe keine Folge, so ist derselbe auf einen folgenden Termin unter der Androhung vorzuladen, daß bei wiederholtem Nichterscheinen angenommen würde, er unterziehe sich der Rechtsöffnung.

§ 157. Bestreitet der Angesprochene die Liquidität der Forderung in vollem Umfange und kann durch die eingelegten Urkunden nicht sofort hergestellt werden, daß dieselbe entweder ganz oder doch zum Theil begründet sei, so ist das Gesuch unbedingt abzuweisen und dem Ansprecher zu überlassen, seine Forderung auf dem ordentlichen Prozeßwege geltend zu machen.

§ 158. Beruht die Forderung auf einer öffentlichen Urkunde, so darf die Rechtsöffnung nur verweigert werden, wenn die Einsprachegründe sofort mindestens bis zur Wahrscheinlichkeit hergestellt oder, soweit dieß nicht möglich ist, dafür von dem Angesprochenen, unter gleichzeitiger Hinterlegung des streitigen Betrages, wenigstens zureichende und unverdächtige Beweismittel bezeichnet werden.

Bei Forderungen, welche sich auf rechtskräftige Zivilurtheile oder einen gleichwirkenden Verpflichtungsgrund stützen, muß überdem nachgewiesen // [S. 220] werden, daß der Einsprachegrund erst nach dem Urtheile entstanden oder entdeckt worden sei.

§ 159. Beruht die Liquidität der Forderung auf einer Privaturkunde oder lediglich auf dem Geständniß des Betriebenen, so genügt es zur Verweigerung der Rechtsöffnung, daß für die Einsprachegründe mindestens zureichende und unverdächtige Beweismittel genau angegeben werden.

§ 160. Muß für eine an sich liquide Forderung die Rechtsöffnung gemäß §§ 158 und 159 verweigert werden, so hat der Gerichtspräsident gleichzeitig die Fortdauer der Vorstellung im Pfandbuche zu verfügen, dem Gläubiger aber aufzugeben, sich innerhalb zehn Tagen von der Versendung der Verfügung an bei dem Gemeindammann durch ein Zeugniß des Friedensrichters darüber auszuweisen, daß er für seine Ansprache Klage erhoben habe, ansonst die Vorstellung erlöschen würde (§ 59, Ziff. 2).

§ 161. Der Entscheid betreffend das Rechtsöffnungsbegehren ist in möglichster Kürze zu begründen, in das Protokoll einzutragen und den Parteien schriftlich mitzutheilen. Gegen denselben steht jeder Partei innerhalb zehn Tagen von der Versendung an der Rekurs an das Obergericht offen.

§ 162. Der Bezirksgerichtspräsident soll nicht bloß in seinem schriftlichen Bescheide, sondern auch auf dem Rechtsbote den Betrag der Forderung, der Kosten und Entschädigung, für welche er Rechtsöffnung erteilt, sowie den Tag der Versendung der Rechtsöffnung genau angeben und das Rechtsbot von sich aus dem Betreibungsbeamten übersenden. // [S. 221]



§ 163. Zehn Tage nach Versendung der Rechtsöffnung setzt der Gemeindammann die Betreibung fort, sofern der Betriebene nicht Bescheinigung darüber beibringt, daß er gegen die Verfügung des Bezirksgerichtspräsidenten Rekurs ergriffen habe.

## **II. Schnelle Schuldbetreibung.**

§ 164. Die §§ 146–163 gelten für die schnelle Schuldbetreibung ebenfalls, soweit nicht durch die nachstehenden Vorschriften etwas Abweichendes festgesetzt ist.

§ 165. Der Rechtsvorschlag muß innerhalb 48 Stunden, von der Anlegung des Rechtsbotes an gerechnet, bei dem Bezirksgerichtspräsidenten nachgesucht werden. Nach Ablauf dieser Frist ist derselbe nur noch innerhalb wettern 4 Tagen gegen gerichtliche Hinterlegung des streitigen Betrages, sowie in denjenigen Fällen zulässig, in denen der Schuldner sofort nachweist, oder zureichend bescheinigt, daß der Einsprachegrund seither entstanden und ohne Verzug von ihm geltend gemacht worden sei.

§ 166. Bei Entscheidung über die Zulässigkeit von Rechtsvorschlägen und Rechtsöffnungsgesuchen sind auch die Bestimmungen der Wechselordnung zu beachten.

§ 167. Wird für eine Wechselforderung Rechtsöffnung erteilt, so soll der Gemeindammann nach Eingang derselben unverzüglich die Pfändung vornehmen, sofern der Betriebene den Betrag nebst Kosten nicht sofort deponirt. Vorbehalten bleibt § 48. // [S. 222]

§ 168. Weist sich der Schuldner nicht innerhalb zehn Tagen von Versendung des Rechtsöffnungsbescheides an beim Gemeindammann darüber aus, daß er Rekurs ergriffen habe, so nimmt der Rechtstrib auch mit Bezug aus die Versilberung seinen Fortgang.

## **III. Gemeinsame Bestimmungen.**

§ 169. Wer durch irgend einen bei näherer Untersuchung als lügenhaft erscheinenden Grund einen Rechtsvorschlag oder eine einstweilige Rechtsstellung auswirkt, soll, wenn die Handlung sich nicht wegen besonderer Umstände als Vergehen darstellt, von Amts wegen mit Ordnungsbuße belegt und auch ohne ein besonderes Begehren des treibenden Gläubigers zu einer angemessenen Entschädigung an denselben verurtheilt werden.

## **B. Maßregeln gegen Schuldner, welche sich nach angehobener Betreibung aus dem Kanton entfernen.**

§ 170. Wenn sich ein für eine laufende Forderung Betriebener vor der Pfändung mit seiner Fahrhabe aus dem Kanton entfernen will (§ 30), so kann der Gläubiger die Fahrhabe gemäß den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung (§§ 439 u. ff.) mit Beschlag belegen lassen.

§ 171. Hat sich der Betriebene bereits entfernt, ohne sein Haus zu bestellen, so steht es dem Gläubiger, auch wenn der Betriebene vor seiner Entfernung Rechtsvorschlag ausgewirkt haben sollte, frei, // [S. 223] entweder bei dem Bezirksgerichtspräsidenten Pfändung und Versilberung der allfällig zurückgebliebenen Fahrhabe oder sofort Konkursöffnung gegen den Schuldner zu verlangen. Letzteres ist auch dann zulässig,



wenn der Schuldner noch vor Anhebung des Rechtstribes schuldenhalber ausgetreten ist.

§ 172. Ehe der Gerichtspräsident einem Antrage auf Versilberung der Pfänder oder Konkursöffnung Folge gibt, soll er dem Schuldner eine peremptorische Frist ansetzen, um den Gläubiger zu befriedigen oder allfällige Einreden, soweit dieselben noch statthaft sind, geltend zu machen.

#### **c. Betreuung für pfandgedeckte Forderungen gegen abwesende Schuldner.**

§ 173. Wohnt der Schuldner einer grundversicherten oder durch bewegliche Pfänder gedeckten Forderung zur Versallzeit nicht im Kanton oder ist er sonst abwesend, ohne für gehörige Stellvertretung gesorgt zu haben, so ist der Gläubiger befugt, bei dem Bezirksgerichtspräsidenten, in dessen Kreis die Pfänder liegen, die Bewilligung zur Versilberung derselben zu verlangen.

§ 174. Auch in diesem Falle soll der Gerichtspräsident dem Schuldner eine peremptorische Frist zur Geltendmachung seiner Einreden ansetzen und nur, wenn sein Aufenthaltsort unbekannt und das Pfand von geringer Bedeutung ist, kann er die Versilberung sofort bewilligen. Vorbehalten bleibt die Bestimmung des §§ 11 des privatrechtlichen Gesetzbuches. // [S. 224]

#### **D. Fortsetzung des Rechtstribes gegen die Erben eines Verstorbenen.**

§ 175. Wird über eine Verlassenschaft die Rechtswohlthat des Inventars bewilligt, so steht während der Berathungsfrist der Rechtstrib gegen die Erben für Forderungen an den Verstorbenen still, nimmt aber, sobald die Erbschaft angetreten wird, wieder seinen Fortgang. Das Bezirksgericht hat daher den Betreibungsbeamten von dem Antritt der Erbschaft unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

§ 176. Ist gegen den Erblasser bereits die Durchführungsanzeige erschienen, und verlangt der Gläubiger Eröffnung des Konkurses, so ist den Erben, sobald vorliegt, daß sie die Erbschaft nicht ausgeschlagen haben, vom Bezirksgerichtspräsidenten noch eine angemessene Frist anzusetzen, um den Gläubiger zu befriedigen, widrigenfalls dem Konkursbegehren gegen sie Folge gegeben würde.

#### **E. Schadensersatzklagen gegen Rechtstribbeamte.**

§ 177. Der Gemeindammann ist für gesetzmäßige Ausführung der Schuldbetreibung dem Gläubiger in dem Sinne verantwortlich, daß ein aus Absicht oder Nachlässigkeit entstandener Fehler oder Verzug den Rechtstribbeamten zur Zahlung verpflichtet, wogegen er in die Rechte des Gläubigers eintritt.

§ 178. Wenn der Gläubiger die Schadensersatzklage nicht innerhalb sechs Monaten von dem Momente an, in welchem der Fehler oder Verzug // [S. 225] eingetreten ist und, sofern die Entdeckung innerhalb dieser Frist nicht möglich war, innerhalb sechs Wochen von dem Momente an, wo die Entdeckung zuerst möglich war, entweder auf dem Wege des Rechtstribes oder durch Einreichung der Weisung bei dem zuständigen Gerichte anhängig macht, so erlischt dieselbe. Vorbehalten bleiben die Fälle, in welchen dem Gemeindammann Unterschlagung oder Betrug zur Last fällt.

§ 179. Glaubte der Gemeindammann den Nachweis leisten zu können, daß aus dem betreffenden Fehler oder Verzug für den Gläubiger entweder gar kein Schaden eingetreten oder der wirklich eingetretene Schaden geringer sei, als der Betrag der

Forderung, so ist er befugt, den streitigen Betrag in der Bezirksgerichtskanzlei seines Wohnortes zu deponieren und die Frage, ob und wie weit er zur Zurückforderung desselben berechtigt sei, zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen.

§ 180. Ergibt sich, daß der Betreibungsbeamte außer Stande ist, den streitigen Betrag vollständig in Baar zu hinterlegen, so wird durch den Bezirksgerichtspräsidenten das Maß der zu deponierenden Summe oder der anderweitig zu leistenden Sicherheit bestimmt.

§ 181. Mit der Bewilligung zur Hinterlegung des streitigen Betrages hat der Gerichtspräsident dem Gemeindammann eine Frist zur Einreichung der Weisung anzusetzen, unter der Androhung, daß im Unterlassungsfalle der deponierte Betrag dem Gläubiger aushingegeben würde. // [S. 226]

§ 182. Zuständig für die Rückforderungsklage ist das Gericht des Wohnortes des Gläubigers und sofern dieser außerhalb des Kantons wohnt, das Gericht des Wohnortes des Klägers.

#### IV. Abschnitt.

##### Von den Gebühren.

##### X. Gebühren der Gemeindammänner.

§ 183. Es gebühren dem Gemeindammann für die ordentliche niedere Schuldbetreibung für laufende Forderungen:

	Fr. Rp.
1) für das Rechtsbot und dessen Anlegung	-.20
2) " den Pfandschein	-.20
3) " die Pfändung	1.-
und sofern keine Pfänder gefunden wurden	-.40
4) für eine Nachpfändung	-.60
und sofern keine Pfänder gefunden wurden	-.40
5) für eine Anzeige an die Ansprecher gepfändeter Gegenstände	-.20
6) für eine Vorstellung im Pfandbuche gemäß § 160	-.20
7) für amtliche Verwahrung von Pfändern (§ 73) außer den Baarauslagen	
für den ganzen Tag	5.-
für den halben Tag	3.-
für den Viertels Tag	1.50
8) für die Versilberungsanzeige und deren Anlegung // [S. 227]	-.20
9) für die Anzeige der Versilberungsgant an den Gläubiger	-.20
10) für die Versilberung:	
a) wenn der Erlös nicht mehr als 160 Fr. beträgt	1.60
b) wenn der Erlös über 160 Fr. beträgt, im Ganzen 1 %, jedoch in keinem Falle mehr als 20 Franken.	

- 11) für den Bezug des Erlöses und die Uebersendung desselben an den Gläubiger:
- a) wenn der Erlös 100 Fr. nicht übersteigt
  - b) wenn er 100 Fr. übersteigt 1.–
- 12) sofern die Versilberung bereits öffentlich angekündigt, aber nicht vollzogen worden ist, außer dem Ersatz der Auslagen –.40

Beträgt die Forderung, für welche betrieben wird, nicht über 25 Fr., so darf der Gemeindammann bloß  $\frac{3}{4}$  der in Ziffer 1–12 bezeichneten Gebühren beziehen.

§ 184. Die Vorschriften des § 183 finden mit Ausnahme der Ziffer 2 bis und mit 6 auch auf die ordentliche niedere Schuldbetreibung für Forderungen mit beweglichen Pfändern Anwendung; für Ausfertigung und Zustellung der Versilberungsbewilligung bezieht der Gemeindammann ohne Rücksicht auf den Betrag der Forderung 30 Rp.

§ 185. Die Gebühren für die schnelle Schuldbetreibung richten sich nach den Bestimmungen der Ziffern 2–12 des § 183, jedoch mit Ausschluß des letzten Lemmas, und nach § 184; für Ausfertigung und Anlegung des Rechtsbotes bezieht der Gemeindammann 60 Rp. // [S. 228]

§ 186. Für die hohe Schuldbetreibung gebühren dem Gemeindammann:

- |   | Fr. Rp. |
|---|---------|
| 1) für Ausfertigung und Anlegung der Warnung vor dem Konkurse | –.20    |
| 2) für Ausfertigung und Anlegung der Durchführungsanzeige     | 40      |

§ 187. Für die Konkursbetreibung bei grundversicherten Forderungen gebühren dem Gemeindammann:

- |   | Fr. Rp. |
|---|---------|
| 1) für Ausfertigung und Anlegung des Rechtsbotes  | –.20    |
| 2) für Ausfertigung und Anlegung der Warnung vor dem Konkurse                                       | –.20    |
| 3) für Ausfertigung und Anlegung der Durchführungsanzeige   | –.30    |
| 4) für die Vormerkung einer Gantbewilligung gemäß 8118 und dießfällige Mittheilung an den Gläubiger | –.20    |

§ 188. Für die Betreibung auf Versteigerung von Grundeigenthum bezieht der Gemeindammann:

- |   | Fr. Rp. |
|---|---------|
| 1) für Ausfertigung und Anlegung des Rechtsbotes  | –.20    |
| 2) für Ausfertigung und Anlegung der Gantbewilligung  | –.30    |
| 3) für Ausfertigung einer Bekanntmachung, sowie für jede spezielle schriftliche Anzeige   | –.30    |
| 4) für Feststellung der Gantbedingungen   | 1.–     |
| 5) für Abhaltung einer Versteigerung ein Taggeld von 5 Fr. für den ganzen und von 3 Fr. für den halben Tag. // [S. 229]   |         |
| 6) für den Bezug des Ganterlöses und die Zustellung desselben an den Gläubiger (Portoauslagen nicht inbegriffen) 1 Fr., sofern der Erlös unter 1000 Fr. beträgt und von je 1000 Fr. mehr 20 Rp. |         |

- 7) für Vormerkung der erfolgten Versteigerung im Rechtstriebsprotokoll –. 10
- § 189. Im Fernern hat der Gemeindammann Anspruch auf folgende Gebühren: Fr. Rp.
- 1) für eine Mittheilung an den Gläubiger, daß die Angabe den Vorschriften des Rechtstriebsgesetzes nicht entspreche –. 10
  - 2) für eine Mittheilung an den Gläubiger, daß das Rechtsbot nicht angelegt werden könne oder der Rechtstrieb anderwärts angehoben werden müsse –. 10
  - 3) für die Rücksendung eines Doppels der Angabe an den Gläubiger, sowie für die Ausfertigung und Zustellung eines Doppels des Betreibungszettels an den Gläubiger gemäß § 10, sofern eine solche nicht ohnehin durch das Gesetz vorgeschrieben ist, je –. 10
  - 4) für Mittheilung einer Betreibung an den Gemeindammann einer andern Gemeinde behufs Fortsetzung derselben –. 30
  - 5) für Abfassung, Protokollirung und Versendung eines Rechtsvorschlages, sowie für die Rückweisung eines solchen wegen Verspätung –. 30
  - 6) für Protokollirung einer Abstellung –. 10
  - 7) für ein erneuertes Versilberungsbegehren. // [S. 230] –. 10
  - 8) für das Aufschlagen des Protokolls auf besonderes Begehren –. 10
  - 9) für einen Protokollauszug –. 30

§ 190. In den in §§ 183–189 bezeichneten Gebühren sind auch die Weibelgebühren inbegriffen, und es dürfen für die Zustellung der Betreibungszettel an den Betriebenen keinerlei weitere Kosten verrechnet werden; dagegen ist der Gemeindammann befugt, Zustellungen an den Gläubiger, wo solche durch das Gesetz vorgeschrieben, oder durch den Gläubiger verlangt werden, auf Kosten desselben durch die Post zu bewerkstelligen, oder wenn der Betreffende mit dem Gemeindammann in der gleichen Gemeinde wohnt, dieselben gegen eine Gebühr von 5 Rp. selbst zu besorgen.

§ 191. Wenn ein ausgewirkter Rechtsvorschlag (§§ 149 und 151) oder eine Abstellung nach Samstag Abends 8 Uhr, jedoch vor Montag Abends 8 Uhr dem Gemeindammann zugestellt wird, so bezahlt der Betriebene, wenn ohne den Rechtsvorschlag oder die Abstellung ein neuer Betreibungszettel auf ihn ausgefertigt worden wäre, die Hälfte der Gebühr desselben.

## **B. Gebühren der Bezirksgerichtspräsidenten.**

- § 192. Der Bezirksgerichtspräsident bezieht: Fr. Rp.
- 1) für Bewilligung des schnellen Rechtstriebs –. 60
  - 2) für Bewilligung oder Verweigerung einer Nachpfändung // [S. 231] –. 30
  - 3) für die Bewilligung einer Liegenschaftengant –. 60
  - 4) für einen ertheilten oder schriftlich verweigerten Rechtsvorschlag –. 30
  - 5) für eine Bescheinigung über Einreichung eines Rechtsöffnungsbegehrens –. 30





- 6) für eine ertheilte oder schriftlich verweigerte Rechtsöffnung, sofern es sich um eine Forderung handelt, welche den Betrag von 250 Fr. nicht übersteigt –.50  
in allen andern Fällen 1.–

### **C. Allgemeine Bestimmungen.**

§ 193. Für Anzeigen in öffentlichen Blättern, wie z. B. Bekanntmachungen über vorzunehmende Versilberungen, werden die Kosten besonders berechnet.

§ 194. Die Betreibungsgebühren hat vorbehältlich der Bestimmung der §§ 9 und 10 bei Abgabe des Abstellungsscheines der Schuldner, in allen andern Fällen der Gläubiger zu berichtigen, der sie aber von dem Schuldner zurückfordern, beziehungsweise bei der Versilberung oder beim Konkurs mit in Rechnung bringen kann.

§ 195. Alle Zuschriften an die Betreibungsbeamten sind portofrei einzusenden. Unfrankirte Zusendungen von Privatpersonen dürfen sie zurückweisen.

§ 196. Beamte und Angestellte, welche die oben aufgestellten Tarifansätze überschreiten, sind von der betreffenden Aufsichtsbehörde von Amtswegen zur Zurückerstattung des zu viel Bezogenen anzuhalten, und mit einer Ordnungsstrafe zu belegen; im Wieder- // [S. 232] holungsfalle oder in andern wichtigen Fällen ist gegen dieselben strafrechtliche Untersuchung wegen Verletzung der Amtspflicht einzuleiten.

### **V. Uebergangsbestimmungen.**

§ 197. Dieses Gesetz tritt mit 1. Jenner 1872 in Kraft. Durch dasselbe werden alle mit demselben im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

- 1) Das Gesetz betreffend die Schuldbelreibung vom 1. April 1851. VIII. 241.
- 2) Das Reglement des Obergerichtes vom 19. Heumonath 1851 zur Vollziehung des Gesetzes betreffend die Schuldbelreibung. VIII. 331.
- 3) Die Verordnung des Obergerichtes vom 14. Hornung 1854, betreffend die durch §§ 161 und 273 des privatrechtlichen Gesetzbuches nothwendig gewordenen Modifikationen der Schuldbetreibung. X. 40.
- 4) Das Gesetz betreffend Ergänzung und theilweise Abänderung des Gesetzes über die Schuldbetreibung vom 1. April 1851. XII. 370.

§ 198. Die mit 1. Jenner 1872 anhängigen Betreibungen sind, sofern die Anlegung des Rechtsbotes bereits stattgefunden, nach den Bestimmungen des Schuldbetreibungsgesetzes vom 1. April 1851 durchzuführen und es haben die Schuldenschreiber bis zur Beendigung derselben ihre Verrichtungen noch fortzusetzen. Will jedoch ein Gläubiger in Folge einer solchen Betreibung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes // [S. 233] die hohe Schuldbetreibung anheben, oder eine Nachzündung vornehmen, so muß dieß bei dem Gemeindammann nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschehen.

§ 199. Nach Beendigung ihrer Verrichtungen (§ 198) haben die Schuldenschreiber ihre Protokolle dem Bezirksgerichte zur Aufbewahrung im Archiv abzuliefern.

§ 200. §§ 484–507 der Zivilprozeßordnung werden abgeändert wie folgt:



## **X. Abschnitt.**

### **Aufkündigung von Schulden und von Mieth- und Pachtverträgen.**

§ 484. Die amtliche Aufkündigung von Schulden geschieht durch Vermittlung des Gemeindammanns.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Aufkündigung von grundversicherten Kapitalien im Falle der Bereinigung eines Grundprotokolles.

§ 485. Der Gemeindammann führt über die von ihm besorgten Aufkündigungen ein besonderes Protokoll und bemerkt in demselben den Tag, an welchem das Begehren eingegangen, den Namen des Gläubigers und des Schuldners, den Betrag der Schuldsomme, sowie den Tag der Anlegung.

§ 486. Das Aufkündigungsbegehren ist dem Gemeindammann schriftlich einzureichen unter genauer Bezeichnung Desjenigen, dem aufgekündet werden soll, der Art und Grösse der Schuld, sowie des Zeitpunktes, auf welchen die Zahlung verlangt oder angeboten wird.

§ 487. Der Gemeindammann fertigt die Aufkündigung doppelt aus. Das eine Doppel stellt er innerhalb zwei Tagen vom Eingänge des Begehrens nach Vorschrift der §§ 200 und 204 des Gesetzes betreffend das Gerichtswesen im Allgemeinen Demjenigen zu, dem aufgekündet werden soll; auf dem andern // [S. 234] Doppel läßt er von dem Empfänger die Zustellung der Aufkündigung und den Tag, an welchem dieselbe stattfand, bescheinigen und Übermacht sodann dasselbe binnen weiteren zwei Tagen dem Aufkündenden. Gegen Vergütung der doppelten Gebühr kann indeß der Auskündende verlangen, daß die fraglichen Zustellungen je binnen 24 Stunden stattfinden.

§ 488. Die Annahme einer amtlich vermittelten Aufkündigung darf nicht verweigert werden. Hält der Empfänger dieselbe für unzulässig, so hat er innerhalb zehn Tagen, von der Zustellung an gerechnet, unter Vorweisung des betreffenden Doppels beim Gemeindammann Rechtsvorschlag zu erheben, d. h. zu erklären, daß und warum er die Aufkündigung bestreite; nach Ablauf dieser Frist ist ein Rechtsvorschlag nicht mehr statthaft.

§ 489. Der Gemeindammann setzt die rechtzeitig erfolgte Bestreitung unter Beifügung des Datums und seiner Unterschrift auf das ihm vorgewiesene Doppel der Aufkündigung und versendet dasselbe spätestens innerhalb zwei Tagen, von der Erhebung des Rechtsvorschlages an gerechnet, an den Aufkündenden. Der Tag der Versendung ist sowohl auf dem Rechtsbote als im Protokolle vorzumerken.

§ 490. Innerhalb zehn Tagen, von der Versendung an gerechnet, kann der Auskündende beim Bezirksgerichtspräsidenten um Aufhebung des Rechtsvorschlages einkommen. Geschieht dieß nicht, so wird angenommen, er verzichte einstweilen auf die Kündigung.

§ 491. Der Gerichtspräsident ladet hierauf, sofern sich das Gesuch um Aufhebung des Rechtsvorschlages nicht sofort als unbegründet darstellt, den Empfänger der Aufkündigung unter der Androhung vor sich, daß im Falle ungerechtfertigten Ausbleibens die thatsächlichen Behauptungen des Gesuchstellers als wahr angenommen würden.

§ 492. Die Unterlassung des Rekurses während der gesetzlichen Rekursfrist von zehn Tagen (§ 251) gegen die Aufhebung eines ertheilten Rechtsvorschlages gilt für



Anerkennung der Kündigung; diejenige gegen Verweigerung der Aushebung als Verzicht auf die gegenwärtige Kündigung, sofern // [S. 235] nicht der Betreffende innerhalb vier Wochen, von Erlassung der dießfälligen Verfügung an, Klage auf dem Wege des ordentlichen Zivilprozesses bei dem Gerichte einleitet (§ 100).

§ 493. Das in §§ 484–492 bezeichnete Verfahren findet analoge Anwendung auf amtlich vermittelte Kündigung von Mieth- und Pachtverträgen.

§ 494. Aufkündigungen können auch ohne amtliche Mitwirkung erfolgen; dieselben gelten aber nicht schon in Folge Ablaufes einer gewissen Frist, sondern nur dann als anerkannt, wenn der Empfänger sich ausdrücklich oder durch schlüssige Handlungen oder Unterlassungen damit einverstanden, erklärt.

## **XI. Abschnitt.**

### **Amtliche Anzeigen in privatrechtlichen Angelegenheiten.**

§ 500. Wer einem Andern in privatrechtlichen Angelegenheiten eine Anzeige amtlich zugehen lassen will, hat sich hiefür an den Gemeindammann zu wenden.

§ 501. Der Gemeindammann hat alle amtlichen Anzeigen unter dem Datum der Anlegung wörtlich in ein besonderes Protokoll einzutragen, allfällige Rechtsvorschläge am Rande des betreffenden Protokolleintrages vorzumerken und die Einträge in fortlaufender Nummernfolge zu registriren.

§ 502. Zuständig zur Vermittlung amtlicher Anzeigen ist der Gemeindammann des Wohnortes oder auch des Aufenthaltsortes Desjenigen, dem die Anzeige gemacht werden soll.

§ 503. Die Ausfertigung und Zustellung der amtlichen Anzeigen geschieht nach Analogie des § 487.

§ 504. Die Annahme einer amtlichen Anzeige darf nicht verweigert werden. Dagegen steht dem Empfänger frei, dem Anzeigenden, sofern er dieß für nöthig erachtet, auf demselben Wege (§ 500) eine Gegenerklärung zugehen zu lassen oder bei dem Gemeindammann unter Vorweisung der amtlichen Anzeige Rechtsvorschlag zu erheben, d. h. zu erklären, daß er den Inhalt der Anzeige bestreite. // [S. 236]

§ 505. Der Rechtsvorschlag wird vom Gemeindammann unter Beifügung des Datums und seiner Unterschrift auf die amtliche Anzeige geschrieben und innerhalb zwei Tagen, von der Erhebung an, demjenigen zugestellt, auf dessen Begehren die Anzeige erfolgt ist.

§ 506. Gegen einen Rechtsvorschlag findet weder die Aufhebung auf dem Wege der Rechtsöffnung, noch das Rechtsmittel der Beschwerde statt.

§ 507. Aus der bloßen Nichtauswirkung eines Rechtsvorschlages oder aus der Unterlassung einer Gegenerklärung folgt die Anerkennung des Inhaltes einer amtlichen Anzeige noch nicht ohne Weiteres.

§ 201. Der Regierungsrath und das Obergericht sind mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Das Obergericht wird die zur Ausführung erforderlichen Vorschriften erlassen, insbesondere die Form der Rechtstriebprotokolle und der Betreibungszettel festsetzen.



Zürich, den 23. Augstmonat 1871.

Im Namen des Kantonsrathes:

Der Präsident:

S. Bleuler.

Der dritte Sekretär:

Steiner. // [S. 237]

Der Regierungsrath,

behufs Vollziehung des vorstehenden Gesetzes, nachdem der Kantonsrath durch Beschluß vom 21. Wintermonat 1871 das Ergebniß der Volksabstimmung über dasselbe vom 29. Weinmonat 1871 festgestellt hat, und sich ergeben:

Votanten:	Annehmende:	Verwerfende:
39131	21316	17681

Leere und ungültige Stimmen: 6757,

verordnet:

Es soll dieses Gesetz in das Amtsblatt und die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Zürich, den 25. Wintermonat 1871.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Regierungspräsident:

Sieber.

Der Staatsschreiber:

Keller.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/11.01.2016]